

Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 18. Juni 1883.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.

Petitionen.

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 34, betreffend die Verwendung von Privatgütern zum Beschälen (Beilage Nr. 56 — Annahme des von dem Landescultur-Ausschusse beantragten Gesetzes).

Mittheilung des Statthalters, betreffend den Empfang des Landtages durch Seine Majestät den Kaiser.

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1884, Beilage Nr. 7, (Beilage Nr. 46 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steierm. Landesfondes für das Jahr 1884, Beilage Nr. 9, Capitel XII, „Dotation an den Grundentlastungsfond“ (Beilage Nr. 45 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabluß des steierm. Grundentlastungsfondes pro 1882, Beilage Nr. 6 (Beilage Nr. 47 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage 4 und 5, Rechnungsabluß pro 1882 und Voranschlag pro 1884 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes, und über einschlägige Partien des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 8 (Beilage Nr. 38 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses mit einem Zusatzantrage des Abgeordneten Zolgar).

Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen (Beilage Nr. 54).

Berichte des Finanz-Ausschusses, des Petitions-Ausschusses und des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 45 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Berg, Freiherr v. Moscon.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübek und Statthaltereirath Stadler.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt; da keine Einwendung gegen dasselbe erhoben wurde, erkläre ich es für genehmigt.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den Herrn Statthaltereirath Stadler vorzustellen, welcher bei der Verhandlung des Röhrungegesetzes interveniren wird.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Dr. Boesß für die heutige Sitzung einen Urlaub ertheilt.

Aufgelegt wurden heute: Das officielle Protokoll der 8. Sitzung;

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1884, Beilage 9, und den einschlägigen Theilen des Rechenschaftsberichtes, Beilage 8 (Beilage Nr. 58);

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 37) mit dem Antrage auf Anwendung des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1881, betreffend die Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit für die Pensionsbemessung, auf die landeschaftlichen Mittelschul-Professoren (Beilage Nr. 60);

Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Anträge I, II und IV des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 14) in Angelegenheit des Local-Eisenbahnwesens und die vom Bezirks-Ausschusse Murau angesuchte Herstellung einer Bahnverbindung des Bezirkes Murau mit der nächsten Rudolfsbahn-Station (Beilage Nr. 62);

Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu den ihm zugewiesenen Theilen des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 8, (Wagabundenwesen, Gemeinden, Armenwesen, Bezirksarmen-Cur-Conten und Kreisamts-Gebäude in Marburg) (Beilage Nr. 63);

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechenschaftsberichte (Seite 78), die neue Form des Rechnungs-Abschlusses betreffend, und zum Rechnungs-Abschlusse pro 1882 (Beilage Nr. 64).

Es sind mir folgende Petitionen überreicht worden (liest):

„Petition des Bezirks-Ausschusses St. Leonhard in W.-B. um Veranlassung von Straßenherstellungen auf der Eibiswald-St. Leonharder Bezirksstraße I. Classe im Bezirke Marburg. (Ueberreicht durch Abg. Pauer.)“

Ich verweise diese Petition an den Landes-cultur-Ausschuß.

„Petition der Lubmilla Hell, landösch. Ranzlistens-witwe um Gewährung einer Gnadengabe zur Erhaltung ihrer Tochter. (Ueberreicht durch Abg. Pairhuber.)“

Ich verweise diese Petition an den Petitions-Ausschuß.

„Petition der Idösch. Hauswache um Systemisirung feststehender Activitätsbezüge. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Moscon.)“

Ich verweise diese Petition an den Finanz-Ausschuß.

„Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer wegen Förderung des Eisenbahnwesens. (Ueberreicht durch Abg. Sz.)“

„Petition der Gemeindevorsteherung Salzach im Bezirke Mureck, um Wahrung ihrer Rechte gegen die vom löbl. Bezirks-Ausschusse Mureck am 1. März l. J. beschlossene Subvention für die zu erbauende Local-eisenbahn Spielfeld via Radkersburg. (Ueberreicht durch Abg. Alfred Prinzen Liechtenstein.)“

„Petition des Gemeinde-Ausschusses von Gokdorf im Bezirke Mureck in Angelegenheit der Ablösung der Grundstücke für die projectirte Eisenbahnstrecke Spielfeld-Radkersburg. (Ueberreicht durch Abg. Alfred Prinzen Liechtenstein.)“

Ich verweise diese Petitionen an den Eisenbahn-Ausschuß.

(Statthalter Freiherr v. Rübeck meldet sich zum Worte.)

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Indem ich mir vorbehalte, Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann die schriftliche Mittheilung zu machen, erlaube ich mir zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, daß Se. Majestät der Kaiser (die Versammlung erhebt sich von den Sitzen) mit Allerhöchster Entschließung vom 12. d. M. zu gestatten geruht haben, daß der hohe Landtag als Huldigungs-Deputation in seiner Gesamtheit sich einfinde. (Beifall.)

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über:

Erster Gegenstand derselben ist der **Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über die Regierungs-Vorlage, Beilage Nr. 34, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.** (Beilage Nr. 56)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses Freih. v. Berg (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Statistik hat in den letzten Jahren den erfreulichen Beweis geliefert, daß ein so wichtiger Zweig der Thierproduction, wie es die Landes-Pferdezucht für Steiermark ist, an Bedeutung und Wichtigkeit stetig zugenommen hat. Es ist daher wohl begründet, daß der hohe Landtag und alle mit der Förderung der Landes-cultur betrauten Körperschaften die Pflege dieses Productionszweiges sich ganz besonders angelegen sein lassen und derselben besondere Aufmerksamkeit widmen müssen, und der hohe Landtag hat dies auch bereits im vorigen Jahre durch Annahme zweier Anträge, die ich mit ähnlicher Begründung vor diesem hohen Hause zu vertreten die Ehre hatte, acceptirt und anerkannt.

Die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen wurde bisher durch fünf Ministerial-Berordnungen geregelt. Wenn es schon aus diesem Grunde mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der ganzen Angelegenheit von hohem Werthe und sehr wünschenswerth war, eine neue, einheitliche Codificirung dieser Frage anzuregen, so war dies umso mehr geboten durch die betonte Steigerung der Wichtigkeit dieses Productionszweiges und durch die Ausbreitung desselben, wodurch veränderte Verhältnisse geschaffen wurden, welche die Bestimmungen dieser alten Verordnungen als ungenügend oder wenigstens nicht mehr als dem gegebenen Zustande anpassend erscheinen ließen.

Die k. k. Regierung hat in Folge dessen eine Enquête, welche sich mit dieser Angelegenheit zu befassen hatte, einberufen, und derselben einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt. Auf Grund der von dieser Enquête gefassten Beschlüsse wurde die auf dem Tische des Hauses niedergelegte Regierungsvorlage eingebracht. Der Landescultur-Ausschuß hat dieselbe einer eingehenden Prüfung unterzogen und ihr in den Hauptzügen auch zugestimmt. Nur bezüglich einiger Paragraphen wurde, wie Sie aus dem Berichte des Landescultur-Ausschusses bereits ersehen haben werden, eine Aenderung getroffen. Es sind dies zunächst die §§ 2, 3 und 7. Ferner wurde ein neuer Paragraph als § 13 eingeschoben, wodurch die Nummern der beiden letzten Paragraphen der Regierungsvorlage eine Verschiebung erfahren haben.

Ich werde mir nun erlauben, in kurzen Bemerkungen die Paragraphen, bei welchen eine Aenderung vorgenommen wurde, zu besprechen und diese Aenderung kurz zu begründen.

Bei § 2 zunächst wurde vom Landescultur-Ausschusse beschlossen in das Gesetz selbst aufzunehmen, daß die hohe Statthalterei im Einvernehmen mit dem Staatshengsten-Depôt und dem Vereine zur Hebung der Landes-Pferdezucht die Bestimmungen dieses Paragraphen hinsichtlich der Festsetzung der Anzahl der Röhrungs Commissionen und des Zeitpunktes, wann dieselben tagen sollen, durchzuführen habe. In der Regierungsvorlage war dieses Einvernehmen nicht ausdrücklich betont. Es liegt nun allerdings in der Natur der Sache, daß die Statthalterei in dieser wichtigen Frage mit den berufenen sachmännischen Beratern im Lande, den sachmännischen Vertretern des Staatshengsten-Depôts einerseits und der sachmännischen Vertretung der Züchter andererseits, sich in das Einvernehmen setzen wird. Es erscheint aber für die Vertretung der Züchter von eminenter Wichtigkeit, diesen allerdings selbstverständlichen Punkt in das Gesetz selbst aufzunehmen und im Wege desselben festzustellen. Ich würde daher das hohe Haus bitten, diesem Antrage des Landescultur-Ausschusses seine Zustimmung zu erteilen.

Im § 3, welcher die Zusammensetzung der Röhrungscommissionen bestimmt, werden in dem Regierungsentwurfe 4 Mitglieder angenommen, und nur in einem Zusatze gesagt, daß ein Thierarzt beigezogen werden soll, welcher wo möglich ein geprüfter zu sein hat, andernfalls aber auch ein Kurtschmied beigezogen werden kann. Ich glaube, daß gerade eine Person vom Veterinärfache und zwar eine geprüfte und entsprechend gebildete Persönlichkeit hierbei von Nöthen ist und daß es von Wichtigkeit sein kann, daß dieselbe,

wo es sich um die Tauglichkeit, daher auch um die ärztliche Beurtheilung der Thiere handelt, in der Commission selbst zur Stimmabgabe berechtigt sei.

Es wird allerdings gesagt, daß dem Vereine zur Hebung der Pferdezucht auch nahegelegt wird, einen Thierarzt beizuziehen. Nun ist aber dieser letztere in höchst seltenen Fällen selbst Züchter; es scheint mir aber aus den Gründen, welche ich bei § 2 angeführt habe, von hoher Wichtigkeit, daß auch hier die Züchter und ihre Interessen eine entsprechende Vertretung durch die hiezu berufenen Körperschaften erhalten.

Daß der Verein zur Hebung der Landes-Pferdezucht hiezu berufen ist, geht schon daraus hervor, daß die hohe Regierung mit demselben einen eigenen Vertrag geschlossen hat, welcher diesen Verein zur Antehnahme an der Leitung der Pferdezucht-Angelegenheiten heranzieht und ihm eine Menge wichtigerer Agenden in dieser Richtung überträgt.

In ähnlicher Weise wird, auch im Sinne der züchterischen Interessen, eine Aenderung zu § 7 beantragt, welcher beizustimmen ich das hohe Haus ebenfalls bitten würde.

Endlich wurde noch ein neuer Paragraph als § 13 eingeschoben. Wie die Herren aus der Regierungsvorlage ersehen haben werden, ist in derselben gar keine Bestimmung enthalten, welche in klarer Weise aussprechen würde, wer für die Kosten der Vollziehung dieses Gesetzes aufzukommen habe.

Es geht allerdings aus dem letzten Absatze des § 2 der Regierungsvorlage hervor, daß die Mitglieder der Röhrungscommission ein Entgelt für ihre Mühewaltung fordern können, nachdem als Gegensatz angegeben ist, daß, wenn ausnahmsweise Röhrunge stattfinden, die damit verbundenen Commissionsauslagen von dem betreffenden Hengstenbesitzer aus Eigenem zu bestreiten sind. Dann ist im § 10, der Regierungsvorlage, in welchem die periodische Untersuchung der Hengste durch einen Thierarzt verfügt wird, ein eigener Passus eingeschaltet, lautend: „Die Kosten dieser Untersuchungen trägt der Staatschatz.“ Wer aber trägt die Kosten der Abhaltung der Röhrungscommissionen selbst? Es erscheint mir also besonders wichtig, daß bei solchen Gesetzentwürfen ausdrücklich ausgesprochen werde, wer die Kosten zu tragen habe, damit man sich im Vorhinein einen klaren Begriff über dieselben und den zu ihrer Tragung Verpflichteten machen könne. Der Landescultur-Ausschuß hat daher einen neuen § 13, wie Sie ihn in dem Berichte des Landescultur-Ausschusses finden, eingefügt. In Folge dessen würde der § 13 der Regierungsvorlage zu § 14 und der § 14 der Regierungsvorlage zu § 15 werden.

Ferner würde in Folge der Annahme des § 13 der Ausschuß Vorlage der in § 10 der Regierungsvorlage stehende Passus: „Die Kosten dieser Untersuchungen trägt der Staatschatz“ zu entfallen haben.

Die übrigen Paragraphen werden vom Landesculturausschusse dem hohen Hause zur unveränderten Annahme empfohlen.

Ich erlaube mir daher nochmals das hohe Haus um seine Zustimmung zu dem Antrage des Landesculturausschusses zu bitten. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen in der in Beilage Nr. 56 vorliegenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

(In der Generaldebatte ergreift Niemand das Wort.)

§ 1 lautet (liest):

„§ 1. Wer seinen Hengst, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zum Belegen fremder Stuten verwenden will, ist verpflichtet, hiezu eine Lizenz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuholen:

Im Falle sich der Hengst im Besitze einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Eigenthümern befindet, sind Stuten, welche Mitgliedern dieser Gemeinde oder dieser Mehrheit von Eigenthümern gehören, als fremde Stuten zu betrachten.“

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 2 lautet (liest):

„§ 2. Wer für seinen Hengst die Röhrlizenz für die nächste Deckzeit einholen will, hat dies bis längstens 1. Jänner bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnortes schriftlich oder mündlich anzumelden. Auf Grund der eingelangten Anmeldungen setzt sodann die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Staats-Hengstendepöt und dem Vereine zur Hebung der Landes-Pferdezucht die erforderliche Anzahl von Röhrlizenz- (Lizenzirungs-) Commissionen ein und macht rechtzeitig den Standort der Commissionen, sowie den Zeitpunkt der öffentlich stattfindenden Vornahme der Röhrlizenz im Wege der politischen Bezirksbehörden und der Gemeindevorstellungen bekannt. Die Statthalterei kann auch für mehrere politische Bezirke eine Röhrlizenz-Commission bestellen, welcher Umstand entsprechend zu verlautbaren sein wird.

Die Röhrlizenz einzelner Hengste an einem anderen Orte oder zu einer andern Zeit kann ausnahmsweise von der Statthalterei nur dann bewilligt werden, wenn der betreffende Hengstenbesitzer die etwa damit verbundenen Commissionsauslagen aus Eigenem bestreitet.“

(§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 3 lautet (liest):

„§ 3. Die Röhrlizenz-Commissionen werden von der Statthalterei auf drei Jahre bestellt und bestehen aus einem von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zu bezeichnenden Vertreter als Commissionsmitglied, zugleich Obmann der Commission, ferner aus einem Vertreter des Staatshengstendepöt-Commandos, zwei von der Statthalterei über Vorschlag des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Steiermark zu ernennenden Sachmännern und einem von der Statthalterei zu bestellenden Thierarzte.“

(Regierungsvertreter Statthaltereirath Stadler meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter Statthaltereirath **Stadler:** Der Landesculturausschuß beantragt im § 3 eine Aenderung der Regierungsvorlage, dahin gehend, daß der Röhrlizenz-Commission jedesmal auch ein Thierarzt beigezogen werden solle. Es ist nun von Seite der Regierung principiell gegen die Beiziehung eines Thierarztes nichts einzuwenden. Allein es wird dadurch die Zahl der Mitglieder der Röhrlizenz-Commission von 4 auf 5 erhöht. Das ist einerseits schon der Kosten wegen, und andererseits wegen des etwas schwerfälligen Apparates von 5 Mitgliedern nicht zu empfehlen; es wird daher von Seite der Regierung gewünscht, daß die Fassung, wie sie in der Regierungsvorlage enthalten ist, entweder beibehalten oder daß für den Fall, als ein Thierarzt wirklich als Commissionsmitglied beigezogen werden sollte, dann nur ein Mitglied als Sachverständiger über Vorschlag des Vereines zur Hebung der Landes-Pferdezucht von der Statthalterei bestimmt werde. In dieser Form würde die Commission ebenfalls nur aus 4 Mitgliedern bestehen, und die hervorgehobenen Anstände bezüglich der Schwerfälligkeit und der Kosten der Commission würden sich dann nicht ergeben.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Freiherr v. **Berg:** Ich erlaube mir gegenüber den Aeußerungen des Herrn Regierungsvertreters den Antrag des Landesculturausschusses aufrecht zu erhalten.

Ich hatte bereits in meiner Eingangsrede die Ehre, zu bemerken, wie wichtig dieser Productionszweig derzeit für die Landwirthschaft und den volkwirthschaftlichen Wohlstand der Steiermark, und wie groß daher auch das Interesse daran sei, daß die Züchter selbst eine ausgiebige und entsprechende Vertretung in jenen Organen besitzen, welche sich mit dieser Frage zunächst zu beschäftigen haben und zur Lösung derselben berufen

sind. Ich müßte mich daher entschieden dagegen aussprechen, daß durch die Aufnahme eines Thierarztes als stimmberechtigtes Mitglied die Zuziehung eines der beiden Fachmänner, welche über Vorschlag des Vereines zur Hebung der Landes-Pferdezucht von der Statthalterei zu ernennen sind, entfalle, weil dann die Züchter nur eine Persönlichkeit in dieser Commission als Vertretung besäßen, nachdem, wie ich schon früher erwähnt habe, die Thierärzte in den seltensten Fällen Züchter sind.

Ich glaube auch, daß die Mehrkosten mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der ganzen Angelegenheit und mit Rücksicht auf die Kosten der Abhaltung der Commissionen an und für sich so unbedeutend wären, daß sie nicht in die Waagschale fallen gegenüber dem Nachtheile, welcher geschaffen würde, wenn man den Züchtern selbst eine so ungenügende Vertretung gewährte. Ich hoffe auch, daß die hohe Regierung sich in Berücksichtigung der wirklich beachtenswerthen Gründe, insbesondere nachdem sie durch den von mir früher bezogenen Vertrag die Wichtigkeit der züchterischen Interessen anerkannt hat, bestimmt finden wird, diesen Gesetzesentwurf der allerhöchsten Sanction auch dann zu empfehlen, wenn der hohe Landtag den Beschluß fassen wird, daß dieser Passus in dem Gesetze zu verbleiben habe.

Ich möchte daher das hohe Haus bitten, den vorliegenden Paragraph in der vom Landescultur-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung geneigtest annehmen zu wollen.

(§ 3 wird hierauf nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte in der Verlesung der Paragraphen fortzufahren.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr v. Berg (liest):

„§ 4. Die Röhungs-Commission hat von den ihr vorgeführten Hengsten nur solche als zur Verwendung für die Beschälung geeignet zu erklären, welche bei der Untersuchung gesund, mit keinem Erbfehler behaftet, zuchttauglich, sowie für die Racen und Schläge des betreffenden Zuchtgebietes entsprechend befunden werden und deren Abstammung nachgewiesen wurde.

Die Commission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse, für welche der Obmann seine Stimme abgibt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 5. Gegen den Beschluß der Röhungs-Commission findet keine Berufung statt.

Den Besitzern von Hengsten, welche mit ihrem Lizenzansuchen von der Röhungs-Commission abgewiesen wurden, hat die Commission die Gründe der Abweisung mündlich und über ihr Begehren schriftlich bekannt zu geben.

§ 6. Ueber die Commissionsverhandlung ist ein von allen Commissions-Mitgliedern zu unterfertigendes Protokoll zu führen und der Statthalterei vorzulegen.

Die bei der Statthalterei gesammelten Commissionsprotokolle werden nach Beendigung der Lizenzirung dem k. k. Ackerbauministerium vorgelegt.

§ 7. Die Lizenz wird von der Röhungs-Commission auf Ein Jahr unentgeltlich ertheilt.

Die Lizenz berechtigt zur Aufstellung und Verwendung des Hengstes sowohl zum Probiren als zum Belegen nur an den darin bestimmten Standorten.

§ 8. Der Besitzer des lizenzierten Hengstes ist verpflichtet, dem Eigenthümer der von dem Hengste gedeckten Stute eine Bestätigung, d. i. einen Deckzettel auszustellen.

Derselbe ist auch verpflichtet, ein genaues Deckregister über alle, von dem lizenzierten Hengste gedeckten Stuten zu führen.

§ 9. Die Deckgebühr bleibt dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

§ 10. Jeder lizenzierte Hengst ist während der Deckzeit in jedem Monat einmal durch einen von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten Thierarzt zu untersuchen.

Der Befund ist im Lizenzscheine ersichtlich zu machen.

Im Falle hiebei Umstände hervorkommen sollten, welche die weitere Verwendung des Hengstes zum Beschälen unzulässig erscheinen lassen, hat der Untersuchende diese Verwendung des Hengstes vorläufig einzustellen und hievon unverzüglich die politische Bezirksbehörde behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung, eventuell nach dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (Nr. 35 R.-G.-Bl.), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten zu verständigen.

Findet das bezogene Gesetz keine Anwendung, und erscheint demungeachtet die Zurücknahme der Lizenz nothwendig, so kann dies lediglich über Auspruch der aus diesem Anlasse einzuberufenden Röhungs-Commission erfolgen.

Der Besitzer eines lizenzierten Hengstes ist verpflichtet, denselben über Verlangen der Röhungs-Commission dieser selbst, oder den von ihr delegirten Mitgliedern am Standorte des Hengstes vorzuführen.

§ 11. Uebertretungen dieses Gesetzes werden, inwiefern dieselben nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (Nr. 35 R.-G. Bl.) und insbesondere jenen der §§ 15, 16, 29, 31, 32, 33, 44 und 45, beziehungsweise des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G. Bl. Nr. 51 unterliegen, in folgender Weise bestraft:

- a) Wer einen Hengst ohne Lizenz entgeltlich oder unentgeltlich zum Decken fremder Stuten verwendet, wird mit einer Geldstrafe von 20 fl. bis 100 fl.;
- b) wer seine Stute durch einen nicht lizenzierten Hengst decken läßt, mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 50 fl.;
- c) wer seinen zweijährigen oder älteren Hengst mit Stuten was immer für eines Alters gemeinschaftlich weiden läßt, mit einer Geldstrafe von 10 bis zu 50 fl.;
- d) alle übrigen Uebertretungen dieses Gesetzes mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 50 fl. bestraft.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in Arrest umzuwandeln und ist hiebei für je 5 fl. Geldstrafe eine Arreststrafe von 24 Stunden zu berechnen.

Die Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

§ 12. Die politische Bezirksbehörde führt die Erhebung durch, erkennt über die Uebertretung und fällt das Urtheil.

Berufungen gegen Straferkenntnisse gehen an die Statthaltereirei und in dritter Instanz an das Ministerium des Innern, gegen andere Verfügungen der politischen Behörden in dritter Instanz an das Ackerbau-Ministerium.

Gegen ein in zweiter Instanz von der Statthaltereirei bestätigtes Straferkenntniß ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Berufungen gegen Anordnungen der politischen Behörden haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Vollzug der Anordnung, die den Gegenstand der Berufung bildet, nach Beurtheilung der vollziehenden Behörde ohne Gefahr verschoben werden kann."

(Die §§ 4 bis 12 werden ohne Debatte angenommen.)

§ 13 lautet (liest):

„§ 13. Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten, mit Ausnahme des in § 2 Alinea 2 vorgeesehenen Falles, trägt der Staatschatz.“

(Regierungsvertreter Statthaltereirath Stadler meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter Statthaltereirath Stadler: Die Regierung hat in ihre Vorlage deshalb keine ausdrückliche Bestimmung über die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes aufgenommen, weil einerseits die Absicht der Regierung, die Kosten in der Regel selbst zu tragen, ohnehin aus den Schlußworten des § 2 hervorgeht, wo ausdrücklich gesagt wird, daß derjenige, welcher nicht die gewöhnliche Commission benützt, um seinen Hengst führen zu lassen, sondern eine andere Commission, zu einer anderen Zeit, an einem anderen, als dem gewöhnlichen Orte, die Kosten selbst zu tragen hat.

Daraus geht klar und deutlich hervor, daß die übrigen Kosten von Seite der Regierung getragen werden. Andererseits wollte die Regierung auch deswegen eine eigene Bestimmung in dieses Gesetz nicht aufnehmen, weil die Aufbringung der Kosten eine interne Angelegenheit der Regierung ist, weil ferner bisher auch in früheren Gesetzen eine ausdrückliche Bestimmung diesfalls nicht enthalten war und eine solche nur dort, wo es nothwendig schien, aufgenommen wurde. Das ist nämlich der Fall bezüglich der Kosten der Untersuchung der Hengste durch den Thierarzt. Bis jetzt bestand die Uebung, obwohl sie auch im Gesetze nirgends bestimmt ausgedrückt war, daß der Hengstenbesitzer selbst die Kosten der Untersuchung tragen mußte. Nun spricht sich die Regierung direct dafür aus, daß diese Kosten der Staatschatz trage. Bezüglich der übrigen Kosten bestand auch früher keine eigentliche Bestimmung und doch hat bis jetzt der Staatschatz immer dieselben getragen. Aus diesen Gründen würde es daher zweckmäßig sein, wenn der hohe Landtag bei der Regierungsvorlage bliebe und von der beantragten Einschaltung dieses neuen Paragraphen absehen würde.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freih. v. Berg: Ich erlaube mir auch diesen Paragraph gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters aufrecht zu halten. Der Herr Regierungsvertreter hat den von mir ebenfalls bezogenen letzten Satz des § 2 erwähnt. Dieser Satz lautet (liest): „Die Röhre einzelner Hengste an einem anderen Orte oder zu einer andern Zeit kann ausnahmsweise von der Statthaltereirei nur dann bewilligt werden, wenn der betreffende Hengstenbesitzer die etwa damit verbundenen Commissionsauslagen aus Eigenem bestreitet.“

Daraus geht hervor, daß die Mitglieder der Röhre-Commission einen Anspruch auf Entgelt haben; es geht aber daraus nicht hervor, wer diese Bezüge zu bezahlen habe und aus welchem Fonde sie

zu entnehmen sind. Es wurde gesagt, daß bisher die Uebung bestanden habe, daß der Staatschatz diese Kosten trage, und nur bezüglich eines neuen Momentes, nämlich bezüglich der periodischen Untersuchung noch einmal die Verpflichtung des Staatschatzes zur Tragung der Kosten näher bezeichnet wurde.

Mir scheint es hier wichtig, und ich glaube diese Gründe bereits in meiner Einleitungsrede angeführt zu haben, daß in das Gesetz selbst die klare und deutliche Bestimmung hineinkomme, wer eigentlich die Verpflichtung trage, für die Kosten, welche aus einem solchen Gesetze erwachsen, aufzukommen, und diese Verpflichtung für alle Fälle beibehalte. Ich glaube auch, daß die hohe Regierung, nachdem sie selbst zugibt, die zur Tragung der Kosten Verpflichtete zu sein, und nachdem sie selbst erklärt, daß sie sich, so wie früher auch jetzt als die Verpflichtete betrachtet, gegen die gesetzliche Regelung dieser Frage umsoweniger etwas einzuwenden haben wird, als ihr ja nur daran liegen kann, wenn sie das Budget dem hohen Reichsrathe vorlegt, durch ein Gesetz ihre Verpflichtung zu den betreffenden Ausgaben darzutun.

Ich glaube daher, auch in dieser Richtung die Bitte aussprechen zu sollen, das hohe Haus wolle den Anträgen des Landes- und Kulturs-Ausschusses Statt geben und den § 13 in der vorgeschlagenen Fassung annehmen.

(§ 13 wird hierauf nach dem Antrage des Landes- und Kulturs-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun, § 14 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Freih. v. **Berg** (liest): „§ 14. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Ministerial-Berordnungen vom 25. April 1855 (Nr. 79 R.-G.-Bl.), vom 5. Februar 1866 (Nr. 18 R.-G.-Bl.), vom 25. Mai 1874 (Nr. 76 R.-G.-Bl.) und vom 9. November 1875 (Nr. 139 R.-G.-Bl.) in Steiermark außer Kraft.“

(§ 14 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun, § 15 sowie Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Freih. v. **Berg** (liest):

„§ 15. Der Minister des Ackerbaues und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.“

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.“

„Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“

(§ 15, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgen nun **Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage des steiermärkischen Landesfondes, sowie über den Vorschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1884.**

(Beilage Nr. 45 und 46.)

Ich ersuche den Herrn Abg. Oberranzmeyer, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Oberranzmeyer** (von der Tribüne):

Ich habe die Ehre, den Antrag des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1884 (Beilage Nr. 46) zu vertreten.

Als Erforderniß wurde der im neuen Tilgungsplane systemisirte, zur Verlosung kommende Betrag, welcher vollzählig an die fremden Fonds-Gläubiger zur Auszahlung gelangt, und zwar:

Für Capital mit 781.200 fl.

„ Zinsen „ 535.258 „

„ Defraudations-Erfolge mit 30 „

in Summe mit 1,316.488 fl.

eingestellt.

Dieses Erforderniß wird bedeckt

durch die Einzahlungen der Verpflichteten per 555 fl.

„ „ „ des Staates für Capital und Zinsen per 644.662 „

„ „ „ des Landes für Capital und Zinsen per 604.841 „

„ „ 4% Zinsen der schwebenden Schulden des Landesfondes per 61.561 „

durch sonstige Eingänge per 69 „

Dies ergibt eine Summe von 1,311.688 fl.

Es bleibt daher noch ein Betrag per 4.800 „

unbedeckt, welcher aber keiner Bedeckung bedarf, da im Verlosungsjahre in der Regel nie der ganze verlosene Betrag behoben wird. Es konnte daher auch von der Einstellung der im neuen Bedeckungsplane für die 56. und 57. Verlosung in Aussicht genommenen Einbeziehung der eigenen Obligationen per 14.700 fl. Umgang genommen werden.

Gestützt auf die vorstehend dargelegte Sachlage stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Vorschlag des steierm. Grundentlastungsfondes wird für das Jahr 1884 im Erforderniß und in der Bedeckung mit 1,316.488 fl. genehmigt.

2. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungs-Fond für das Jahr 1884 wird der systemisirte Betrag

von 338.582 fl. für Capital
" 266.259 " " Zinsen

in Summa 604.841 fl.

als Dotation dem Fonde zugewiesen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe ferner Bericht zu erstatten über den Antrag des Finanz-Ausschusses zum Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes für das Jahr 1884, Cap. XII, „Dotation an den Grundentlastungs-Fond“ (Beilage Nr. 45).

Dieser Antrag beruht auf dem soeben von mir erstatteten Berichte über den Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes pro 1884 und geht dahin (liest):

„Capitel XII. Dotation an den Grundentlastungs-Fond.

Erforderniß: Dotation nach Maßgabe
des Bedeckungsplanes fl. 604.841
Bedeckung: Keine —

Abgang fl. 604.841“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist **der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes pro 1882**, Beilage Nr. 6. (Beilage Nr. 47.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Obermayer:** Der sehr umfangreiche Rechnungs-Abschluß des steiermärk. Grundentlastungs-Fondes pro 1882 wurde in allen Positionen geprüft, mit den Büchern verglichen und richtig befunden. Der Finanz-Ausschuß hielt es für angezeigt, wieder einen kurzen Bericht vorzulegen, aus welchem der hohe Landtag die Verbindlichkeiten, welche diesem Fonde obliegen, sowie die Stellung desselben gegenüber dem Vorjahre entnehmen wolle.

Aus diesem Berichte ergibt sich, daß die seinerzeitige Bedeckung der 5% Prämie für die zur Verlosung nicht angemeldeten Obligationen 415.153 fl. erfordert und daß der Landesfond für die Rückzahlung der Landesschuld im Betrage von 1½ Millionen aufzukommen hat.

Im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses wird auf die Schwierigkeiten verwiesen, die sich in der nun beginnenden letzten Abwicklungsperiode des Fondes ergeben könnten, und der Landes-Ausschuß setzt auf Seite 48 auseinander, was er für diesen Fall vorzuführen gedenkt.

Der Finanz-Ausschuß sieht sich bemüht, diesen Anschauungen vollkommen zuzustimmen, nachdem Beispiele seitens der Grundentlastungs-Fonde anderer Länder vorliegen, welche sich die Sache in dieser Hinsicht sehr bequem machen, indem sie Vorschüsse und Unterstützungen seitens der Regierung in Anspruch nahmen, welche ihnen zum Theile sogar zinsfrei gewährt wurden.

Der Finanz-Ausschuß stellt sohin folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Rechnungs-Abschluß des steierm. Grundentlastungs-Fondes wird nach der Vorlage für das Jahr 1882 genehmigt.
2. Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses über diesen Fond wird zur Kenntniß genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die **Anträge des Finanz-Ausschusses über die Berichte des Landes-Ausschusses**, (Beilage 4 und 5), **Rechnungs-Abschluß pro 1882 und Voranschlag pro 1884 des allgem. steiermärk. Schullehrer-Pensionsfondes und über einschlägige Partien des Rechenschafts-Berichtes** (Beilage 8).

(Beilage Nr. 38.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Muschler, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Muschler** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Rechnungs-Abschluß des allgem. steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1882 ist in der Landtags-Beilage Nr. 4 enthalten. Aus diesem Rechnungs-Abschlusse geht allerdings hervor, daß sich die Ansprüche an diesen Fond in diesem Jahre wieder bedeutend gesteigert haben, daß aber andererseits auch eine bedeutende Vermehrung dieses Fondes eingetreten ist.

Mit Schluß des Jahres 1882 betrug nämlich der Vermögensstand dieses Fondes 678.400 fl., während er zu Anfang desselben Jahres auf 646.900 fl. sich belief. Die Vermehrung betrug sohin über 30.000 fl.

Im Vergleiche zum Voranschlage waren die Einnahmen nach dem Rechnungs-Abschlusse günstiger

um 12.228 fl.
 dagegen waren die Ausgaben ungünstiger um 11.395 „
 Werden diese beiden Ziffern einander entgegengestellt, so zeigt sich im Allgemeinen ein günstigeres Ergebnis von 833 fl.

Die günstigeren Einnahmen resultiren daraus, daß an $\frac{1}{2}$ % Verlustgebühr mehr eingegangen ist, als präliminirt wurde.

Ferner wurde durch die in unerwartet größerem Umfange erfolgte Zuerkennung von Dienstalterszulagen und Versetzung provisorischer Lehrpersonen in den definitiven Stand eine Mehreinnahme an den 10% Carenztaxen, sowie an den 2% Gehalts-Einlässen erzielt.

Was dagegen die Vermehrung der Ausgaben betrifft, so wurde diese durch die unerwartet stärkere Zunahme von Pensionirungen, Anweisungen von Wittwengenißen, Abfertigungen und Conduct-Quartale hervorgerufen.

Der Finanz-Ausschuß stellt sohin den Antrag (liest):

„1. Der Rechnungs-Abschluß des allgem. steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1882 werde genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Voranschlag desselben Pensionsfondes für das Jahr 1884 ist in der Beilage Nr. 5 enthalten.

Hiernach beträgt das Erforderniß 91.185 fl.
 und die ganze Bedeckung 124.450 fl.

Von dieser Bedeckung kommt jedoch der Ertrag der 10% Carenztaxe und der Gewinn aus dem Schulbücher-Verschleiß im Betrage von rund 10 000 fl. und die monatliche Quote per 1000 fl., somit im ganzen Jahre der Betrag von 12.000 fl., welche zur Vermehrung des Stammcapitales erforderlich sind, in Abzug, so daß zur Bedeckung der Restbetrag von 102.450 fl. erübrigt und ein Ueberschuß von 11.265 Gulden resultirt.

Der Finanz-Ausschuß stellt sohin den Antrag (liest):

„2. Der Voranschlag des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1884 werde im Erfordernisse pr. 91.185 fl. und in der Bedeckung pr. 124.450 fl. beziehungsweise nach Abrechnung der zur Vermehrung des Stammcapitales erforderlichen 22 000 fl.

im Reste pr. 102.450 fl.
 daher mit dem Ueberschusse pr. 11.265 fl.

welcher an den Landes-Schulfond abzuführen ist, genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Mit den Vorlagen bezüglich des Schullehrer-Pensions-Fondes steht die Partie des Rechnungsaftsbereiches, Seite 22, in Verbindung.

Der Landes-Ausschuß berichtet daselbst über den Stand des Schullehrer-Pensions-Fondes und legt die Gesuche einiger Lehrpersonen um Zuerkennung der vollen Pension dem hohen Landtage zur hohen Genehmigung vor. Es wurde nämlich im Vorjahre und zwar in der Sitzung vom 30. Juni beschloffen, in eine Abänderung des Article 2 des § 12 des Landes-Gesetzes vom 13. October 1870 nicht einzugehen, jedoch den Landes-Ausschuß zu beauftragen, in einzelnen Fällen der Pensionirung von vor dem 1. Jänner 1871 im Lehrfache angestellten Personen bei nachgewiesener hervorragender Verdienstlichkeit, über Vorschlag der Landes-Schulbehörde und nach Maßgabe der Zulänglichkeit der Fondsmittel die gnadenweise volle Einrechnung der vor dem 1. Jänner 1871 im Schulfache vollstreckten Dienstzeit dem Landtage in Vorschlag zu bringen.

In Gemäßheit dieses Beschlusses legt nun der Landes-Ausschuß folgende Gesuche vor.

Laut Note des Landes-Schulrathes vom 4. August 1882 hat derselbe über Ansuchen des pensionirten Oberlehrers Franz Regholz beschloffen, in Anbetracht, daß Regholz schon 81 Jahre alt ist, durch volle 50 Jahre bis 1877 als befähigter Lehrer wirkte und wegen seiner hervorragenden Dienstleistung Allerhöchst mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone ausgezeichnet wurde, demselben anstatt $\frac{7}{8}$ seines vollen Gehalts mit 490 fl. als Pension zuzuerkennen. Der Landes-Ausschuß hat diesem Antrage des Landes-Schulrathes zugestimmt und den Franz Regholz mit voller Pension in den Ruhestand versetzt.

Nachdem aber der Landtag sich die Beschlußfassung vorbehalten hat, so bringt der Landes-Ausschuß diesen Beschluß mit der Bitte zur Kenntniß, denselben nachträglich zu genehmigen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt sohin (liest):

„3. a) Die im Einverständnisse mit dem Landes-Schulrath vom Landes-Ausschusse verfügte Zuerkennung des vollen Pensionsbezuges an den Oberlehrer Franz Regholz wird genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters übermittelte der Landes-Schulrath mit Note vom 11. März 1883, Z. 906, das Gesuch des seit 29. Mai 1879 mit $\frac{7}{8}$ seines letzten an-

rechenbaren Gehaltes von 695 fl., d. i. mit einem Ruhegenusse von 608 fl. pensionirten Oberlehrers in Zirkowitz Johann Weingerl, um Zuerkennung des ganzen Gehaltes als Pension.

In Berücksichtigung des hohen Alters des Petenten (geboren 1811), seiner 51jährigen hervorragenden Lehrthätigkeit, für welche er auch mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone Allerhöchst ausgezeichnet wurde, befürwortet der Landes-Schulrath sowie der Landes-Ausschuß die gnadenweise Erhöhung seines Ruhegenusses um $\frac{1}{8}$ seines letzten Gehaltes.

Der Finanz-Ausschuß beantragt conform hiemit (liest):

„b) Dem mit sieben Achtel seines letzten anrechenbaren Gehaltes per 695 fl., d. i. mit 608 fl. pensionirten Oberlehrer Johann Weingerl werde über Antrag des Landes-Schulrathes die Zuerkennung des ganzen Gehaltes als Pension im Gnadenwege bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Vom Landes-Ausschusse wurde dem Finanz-Ausschusse im Nachhange zum Rechenschaftsberichte auch noch das Gesuch des Josef Sohn, gewesenen Oberlehrers in Hitzendorf, um Zuerkennung seines vollen Gehaltes mitgetheilt.

Dieses Gesuch gelangte mit Note des k. k. Landes-Schulrathes vom 22. Mai 1883 an den Landes-Ausschuß.

Josef Sohn diente anrechenbar 37 Jahre, 7 Monate und fehlten ihm zur vollen 40jährigen Dienstzeit bloß 2 Jahre 5 Monate.

Seine Lehrthätigkeit in der Hitzendorfer Gemeinde — durch volle 34 Jahre — war stets eine belobte, seine Haltung correct, so daß Sohn auch für eine Allerhöchste Auszeichnung in Aussicht genommen wurde.

Die Hitzendorfer Gemeinde zeichnete den verdienten Lehrer dadurch aus, daß sie ihn zum Ehrenbürger der Ortsgemeinde ernannte.

Der Finanz-Ausschuß beantragt sohin im Einverständnisse mit dem Landes-Schulrath und Landes-Ausschusse (liest):

„c) Ueber das vom Landes-Ausschusse im Nachhange zum Rechenschaftsberichte mitgetheilte Gesuch des Josef Sohn, Oberlehrers in Hitzendorf, werde über Antrag des Landes-Schulrathes dem Petenten der volle Gehalt per 820 fl. (beziehungsweise zu den bereits bewilligten sieben Achteln das achte Achtel) als Ruhegenuß im Gnadenwege zuerkannt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses wird auch noch über die vom Landes-Schulrath angeregte Frage, auf welche Weise das Los der Arbeits-Lehrerinnen im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit erleichtert werden könnte, Bericht erstattet. Der Landes-Ausschuß bemerkt, daß es dem Ermessen des Landtages anheim gegeben werden müsse, zu bestimmen, ob Mittel zur Bildung eines solchen Fonds vorhanden sind, welche für den angeregten Zweck in Anspruch genommen werden könnten.

Nachdem auch dem Finanz-Ausschusse durchaus keine Mittel bekannt sind, aus welcher ein solcher Unterstützungsfond gebildet werden könnte, so beantragt derselbe (liest):

„d) In die vom Landes-Schulrath in Anregung gebrachte Bildung eines Unterstützungsfondes für erwerbsunfähige Arbeitslehrerinnen könne wegen Abganges hiezu erforderlicher Mittel derzeit nicht eingegangen werden.“

(Abg. Zolgar meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Zolgar hat das Wort.

Abg. **Zolgar** (L. G. Cilli): Ich kann mich mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses nicht ganz einverstanden erklären und möchte wohl sehr wünschen, daß für erwerbsunfähige Arbeitslehrerinnen ein Unterstützungsfond geschaffen werde.

Wir haben gegenwärtig 262 Arbeitslehrerinnen. Diese beziehen insgesammt eine Summe von etwas über 26.000 fl. jährlich, so daß durchschnittlich circa 100 fl. auf eine Arbeitslehrerin als Remuneration pr. Jahr kommen, ein Betrag, welcher wohl kaum hinreichen dürfte, um anständig leben zu können.

Die Arbeitslehrerinnen müssen sohin auf einem anderen Wege die Mittel ihrer Subsistenz sich zu verschaffen suchen. Von Ersparungen kann wohl bei einem so geringen Einkommen keine Rede sein und es wird häufig der Fall eintreten, daß diese Personen vollkommen erwerbsunfähig und ganz und gar dem Glende preisgegeben sein werden, wenn für ihre Erhaltung nicht rechtzeitig Sorge getragen wird. Nachdem dieselben jedoch dem Lande ersprießliche Dienste leisten, so ist es nur gerecht und billig, daß für dieselben auch für den Fall der Erwerbsunfähigkeit gesorgt werde. Wie bei jedem anderen Fonde trifft auch hier der Fall zu, daß man einmal einen Anfang machen muß, wenn man etwas erreichen will.

Allerdings sind uns die Mittel zur Errichtung eines solchen Fonds gegenwärtig noch nicht bekannt, wir haben aber die Aufgabe solche Mittel ausfindig zu machen, und dieselben werden schließlich auch gefunden werden. Es können vielleicht zu diesem Zwecke jene Schulgemeinden oder Schulbezirke, in denen solche Lehrerinnen thätig sind, jährlich etwas beitragen. Es dürfte sich vielleicht auch ergeben, daß Private aus eigenem Antriebe zu diesem Zwecke Beiträge leisten oder zu Gunsten desselben Legate machen. Aber auch das Land darf in dieser Beziehung nicht zurückstehen und soll je nach Bedarf einen geringeren oder größeren Beitrag diesem Zwecke zufließen lassen.

Auf diese Weise dürften die Mittel zu diesem Zwecke sich wohl beschaffen lassen. Selbstverständlich bedarf dies Alles noch reiflicher Erwägung und da wäre es ganz zweckmäßig, wenn der Landes-Ausschuß die Aufgabe übernehmen würde, die diesbezüglichen Erhebungen zu pflegen und darüber Bericht zu erstatten.

Ich erlaube mir demnach zu dem Antrage des Finanz-Ausschusses folgenden Zusatz-Antrag (liest):

„jedoch wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über geeignete Mittel zur Bildung eines Unterstützungs-fondes für erwerbsunfähige Arbeitslehrerinnen Erhebungen zu pflegen und hierüber in einer der nächsten Landtagssessionen Bericht zu erstatten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Mutschler**: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß der Finanz-Ausschuß nicht dagegen ist, daß ein solcher Unterstützungs-fond überhaupt gebildet werde; derselbe hat sich nur dahin ausgesprochen, daß es derzeit unmöglich sei, einen solchen Fond zu gründen, weil die erforderlichen Mittel hiezu nicht vorhanden sind.

Ich glaube daher, daß der Antrag, den der Herr Abgeordnete Zolgar gestellt hat, zu dem Antrage des Finanz-Ausschusses nicht im Widerspruche steht, und ich kann, wenn auch nicht im Namen des Finanz-Ausschusses, so doch für meine Person erklären, daß es jedenfalls ersprießlich sein dürfte, diesen Zusatzantrag anzunehmen, obgleich ich nicht zweifle, daß der Landes-Ausschuß in dem Falle, als ihm die Mittel bekannt werden, aus denen ein solcher Fond gegründet werden könnte, seinerzeit ohnedies einen Antrag in dieser Richtung vorgelegt hätte.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird sammt dem Zusatzantrage des Abgeordneten Zolgar angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen. (Beilage Nr. 54).

Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wurmbrand; ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Wurmbrand** (von der Tribüne): Bezüglich mehrerer Petitionen, welche nicht so eigentlich mit irgend einem Capitel des Voranschlages sich decken oder damit in Beziehung gebracht werden können, hat der Finanz-Ausschuß einen eigenen Bericht erstattet.

Hierher gehört zunächst die Petition des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um einen Unterstützungsbeitrag. Der Finanz-Ausschuß beantragt, nachdem principiell schon seit mehreren Jahren nur diejenigen Vereine zur Unterstützung von Studirenden mit einer Subvention bedacht werden, welche in Graz ihren Sitz haben, diese Petition abzulehnen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Dieselben Gründe gelten bezüglich der Petition des Asyl-Vereines der Wiener Universität um Verleihung einer Subvention. Der Finanz-Ausschuß beantragt, diese Petition ebenfalls abzulehnen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters über die Petition des Lesevereines der Bergakademie in Leoben um eine Unterstützung Bericht zu erstatten.

Auch hinsichtlich dieser Petition glaubt der Finanz-Ausschuß eine Bewilligung nicht beantragen zu sollen, weil der Kreis der Studirenden ein sehr kleiner ist und dieser Leseverein einen ganz privaten Charakter hat. Der Finanz-Ausschuß beantragt demnach, diese Petition abzulehnen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die nächste Petition, über die ich zu berichten habe, ist jene des Vereines zur Unterstützung armer Exccuten in Graz um eine Subvention. Der Finanz-Ausschuß glaubt, daß diese Petition innerhalb des Rahmens des Capitels VI, Titel 7, Rubrik V, Post 3 berücksichtigt werden könnte, wo ohnedies dem Landes-Ausschusse eine größere Summe für derlei milde Gaben zur Verfügung steht.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher, diese Petition mit Hinweisung auf Capitel VI, Titel 7, Rubrik V, Post 3 dem Landes-Ausschusse zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe ferner über die Petition des steiermärkischen Schützenbundes um Gewährung eines Beitrages zum Landes-Schießstande zu berichten. Schon im vorigen Jahre ist eine solche Petition dem Finanz-Ausschusse überwiesen worden, und es hat derselbe damals eine Subvention nicht beantragen zu sollen geglaubt, weil das bei dem Baue eintretende Deficit noch nicht festgestellt war; es wurde damals der Landes-Ausschuß beauftragt, Vorerhebungen darüber zu pflegen, in wie weit ein Deficit zu bedecken ist. Dieser Nachweis ist nun allerdings geliefert, und es zeigt sich, daß aus der Errichtung des Landes-Schießstandes ein nicht unbedeutendes Deficit zu bedecken bleibt. Wenn von Seite des Finanz-Ausschusses heute trotzdem die Ablehnung dieses Gesuches beantragt wird, so geschieht dies deshalb, weil er der Ansicht ist, daß es sich hier um einen reinen Privatverein handelt, welcher die Mittel zur Deckung seiner Kosten selbst aufzubringen in der Lage ist, daß mithin die Landesmittel zu einem solchen Zwecke nicht verwendet werden sollen. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher die Ablehnung dieser Petition.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Schließlich habe ich noch über die Petition des philharmonischen Vereines in Marburg um eine dauernde Subvention zu berichten.

Es hat sich nämlich in Marburg ein philharmonischer Verein gebildet, welcher die klassische Musik fördern will und bereits eine ziemlich bedeutende Anzahl von Mitgliedern besitzt, welche sich der Pflege der Musik hingeben. Nachdem nun der Zweck dieses Vereines ein allgemein bildender ist, glaubt der Finanz-Ausschuß die Gewährung einer kleinen Unterstützung für denselben beantragen zu sollen. Er beschränkt sich jedoch darauf, eine Unterstützung von 100 fl. bloß für das Jahr 1884 zu beantragen, um vorerst zu sehen, in wie weit der Verein seiner Aufgabe nachkommt, und es behält sich der Ausschuß vor, im künftigen Jahre diesfalls dem Landtage weitere Anträge zu unterbreiten.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle dem philharmonischen Vereine in Marburg eine Subvention von 100 fl. pro 1884 gewähren.“

Abg. Dr. Dominus (L. G. Cilli): Die Pflege der Musik, insbesondere der Instrumentalmusik war seit einer Reihe von Jahren in Marburg ziemlich vernachlässigt. Im vorigen Jahre hat sich jedoch ein philharmonischer Verein daselbst gebildet, der, wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, sich die Pflege der klassischen Musik und den Musikunterricht zur Aufgabe machte, ein Verein, dem Mitglieder aus allen Kreisen der Gesellschaft beigetreten sind und der auch bereits in der kurzen Zeit seines Bestehens sehr schöne Erfolge zu verzeichnen hat. An dem Schulbesuche beteiligten sich 119 Knaben und 35 Mädchen. Die Jüglinge zahlen für drei Unterrichtsstunden in der Woche einen Betrag von monatlich 1 fl. Es sind jedoch circa 40 Kinder von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreit worden.

An der Anstalt wirken ein Musik-Director und zwei Musiklehrer. Gerade dadurch nun, daß eine Anzahl von Kindern die Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes genießt, sind die Mittel des Vereines für die Lehrkräfte in ziemlich hohem Maße in Anspruch genommen worden. Der Verein bezieht nur eine Subvention von 1000 fl. seitens der Stadtgemeinde, sowie die Mitgliederbeiträge.

Wie nun gleichfalls bereits der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, erscheint die Unterstützung der Musikpflege als ein Landes-Interesse, und es dürfte daher auch speciell die Unterstützung dieses Vereines umsomehr als gerechtfertigt erscheinen, als auch der Musikverein in Graz eine Subvention, wenn ich nicht irre im Betrage von 800 fl. genießt.

Aus diesen Gründen habe ich im Finanz-Ausschusse den Antrag gestellt, diesem Vereine eine dauernde Subvention von jährlich 200 fl. zu gewähren. Ich bin jedoch mit diesem Antrage in der Minorität geblieben und will denselben auch heute nicht wiederholen.

Dagegen möchte ich das hohe Haus bitten, die von dem Finanz-Ausschusse für das Jahr 1884 beantragte Subvention in gleicher Höhe auch für das Jahr 1883 zu bewilligen.

Ich beantrage demnach, zwischen den Worten „von“ und „100 fl.“ das Wort „je“, und zwischen dem Worte „pro“ und der Jahreszahl „1884“ die Worte „1883 und“ einzuschalten, so daß es zu heißen hätte: „eine Subvention von je 100 fl. pro 1883 und 1884.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Burnbrand**: Ich kann mich gegen diesen Antrag principiell natürlich nicht aussprechen, denn es ist klar, daß die-

selben Gründe, welche für die Bewilligung der Subvention pro 1884 gelten, auch für deren Gewährung pro 1883 sprechen. In die Details hinsichtlich dieses Vereines konnte ich deshalb keinen Einblick thun, weil vier Beilagen, welche dem Gesuche angegeschlossen sein sollten, fehlen. Ich kann also über die Organisation des Vereines weiter keine Aufklärung geben.

Allerdings scheint mir, daß in Marburg das Interesse für klassische Musik erst geweckt werden muß und dem Vereine anfangs die Bewegung sehr schwierig gemacht ist. Unter den Einnahmen, die angeführt sind, kommen auch „Concert-Einnahmen“ vor, die indessen passiv zu sein scheinen, nachdem es diesfalls heißt: „Die Concert-Einnahmen werden von den ihnen gegenüber stehenden Kosten weitaus überschritten.“ Es scheint dies ein Zeichen zu sein, daß der Sinn für klassische Musik in Marburg jetzt noch kein sehr reger ist. Ich will dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus wie gesagt nicht entgegenreten, möchte aber bitten, die beantragten Einschaltungen erst nach der Abstimmung über den Ausschuß-Antrag gesondert zur Abstimmung zu bringen.

(Hierauf wird der Antrag des Finanz-Ausschusses und sodann die von dem Abg. Dr. Dominikus beantragte Einschaltung des Wortes „je“ und der Worte „1883 und“ angenommen.)

Landeshauptmann: Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bilden weitere

Berichte des Finanz-Ausschusses, des Petitions-Ausschusses und des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Ich ersuche zunächst den Herrn Abgeordneten Dr. Muschler, im Namen des Finanz-Ausschusses Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Muschler** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, über die Petition des Adolf Baumgartner, Directors der steierm. Ackerbauschule in Grottenhof um Gleichstellung bezüglich der Quinquennial-Zulagen mit den Directoren und Lehrern der Landeslehranstalten zu berichten.

Der Petent führt an, daß er mit einem jährlichen Gehalte von 1800 fl. und zwei Quinquennial-Zulagen à 200 fl. angestellt sei, und daß dem gegenüber die meisten Vorsteher und Lehrer an den landschaftlichen Lehranstalten einen Anspruch auf mehr Quinquennial-Zulagen haben; insbesondere habe der an dieser Anstalt wirkende Lehrer Johann Harkamp einen Anspruch auf fünf Quinquennial-Zulagen.

Im Uebrigen beruft sich Adolf Baumgartner auf seine langjährige Dienstzeit, auf seine Verdienste um die Anstalt und bittet schließlich, wie schon erwähnt, daß er bezüglich der Quinquennial-Zulagen den Directoren und Lehrern der Landeslehranstalten gleichgehalten werde.

Der Finanz-Ausschuß beantragt diesem Gesuche keine Folge zu geben. Vor allem Anderen ist es nicht richtig, daß sämtliche Directoren und Lehrer an den landschaftlichen Lehranstalten einen Anspruch auf eine größere Anzahl von Quinquennial-Zulagen haben.

Haben wir ja erst in der letzten Sitzung bei der Systemisirung der Stelle eines Directors an der Obst- und Weinbauschule nächst Marburg demselben auch nur den Anspruch auf zwei Quinquennial-Zulagen — und so viele bezieht ja Adolf Baumgartner ohnedies — zuerkannt.

Weiters dürfte der Umstand zu berücksichtigen sein, daß Adolf Baumgartner zugleich Pächter der Anstaltsgründe ist, daß der in dieser Beziehung mit ihm geschlossene Vertrag vorläufig nur provisorisch verlängert werden soll, und daß auch Aenderungen in dem Lehrplane dieser Anstalt bedorsten, so daß derzeit in eine Aenderung der Bezüge des Vorstehers dieser Anstalt nicht eingegangen werden kann.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher (liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei auf die Bewilligung dieser Petition derzeit nicht einzugehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr Hrn. Abg. Dr. Ehmer im Namen des Petitions-Ausschusses zu referiren.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Dr. **Ehmer** (von der Tribüne): Ich habe zunächst über die Petition der Katharina Wruß, k. k. Unterofficierswaise, um eine Unterstützung Bericht zu erstatten.

Katharina Wruß ist die Schwester eines ehemaligen Dieners der Bilder-Galerie; nachdem die Bedingungen zur Gewährung einer Unterstützung nicht vorhanden sind, vermag der Petitions-Ausschuß eine solche Gewährung dem hohen Landtage auch nicht zu empfehlen, und beantragt demnach (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, diese Petition abzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die nächste Petition, über die ich zu berichten habe, ist jene der Maria Frisch, landschaftlichen Thierheilanstalts-Directors-Witwe, um eine zeitliche Unterstützung.

Maria Frisch ist eine hochbetagte Dame. Es liegen Belobungs-Decrete bezüglich ihres verstorbenen Mannes, sowie weiters auch ein ärztliches Zeugniß vor, welches nachweist, daß sie vollkommen erwerbsunfähig ist.

Die Petentin hat schon im vorigen Jahre um eine Unterstützung gebeten und hat damals eine kleine Unterstützung auch erhalten. Nachdem nun die Verhältnisse seither die gleichen geblieben sind, ja durch das fortgeschrittene Alter und die größere Gebrechlichkeit die Bitte um so berücksichtigungswürdiger erscheint, erlaubt sich der Petitions-Ausschuß zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Maria Frisch eine einmalige Geldunterstützung von fünfzig Gulden zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Mein zunächst folgender Bericht betrifft die Petition des Josef Schröckinger, landschaftlichen Expeditors in Pension, um eine Geldaushilfe.

Josef Schröckinger, der dieses Ansuchen krankheitshalber stellt, hat eine solche Geldaushilfe im Betrage von fünfzig Gulden schon im vorigen Jahre erhalten. Nachdem jedoch dem vorliegenden Gesuche die Belege fehlen, war der Petitions-Ausschuß heuer nicht in der Lage, die Bedürftigkeit des Petenten kennen zu lernen, weshalb er den Antrag stellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Josef Schröckinger sei dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung mit der Ermächtigung zuzuweisen, dem Bittsteller eventuell eine einmalige Geldunterstützung von fünfzig Gulden zu verabsolgen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiters über die Petition der Johanna Koch, Landes-Ober-Einnehmers-Witwe, um Gewährung eines Beitragens zu den durch die Krankheit und Beerdigung ihres Gatten erwachsenen Kosten, sowie über die Petition der Hedwig Koch, Landes-Obernehmer-Waise — es ist dies die Tochter der Erstgenannten — um eine Gnadengabe Bericht zu erstatten.

In der ersten Petition handelt es sich also um Gewährung des sogenannten Sterbequartales.

Diese Familie ist im Verlaufe des Jahres sehr bitter heimgesucht worden, indem der Ernährer derselben, welcher eine Pension von 2400 fl. genossen hatte,

ohne Hinterlassung eines Vermögens mit Tod abgegangen ist und auch zwei Schwiegersöhne der Frau Johanna Koch gestorben sind, so zwar, daß die Witwen derselben gleichfalls in Noth leben und auf die geringen Mittel der Mutter angewiesen sind.

Es liegt nun ein Decret des Landes-Ausschusses vor, worin derselbe dem Ober-Einnehmer Koch bei dessen Pensionirung für seine vieljährige, angestrengte und mit Gewissenhaftigkeit geübte Dienstleistung den Dank ausspricht. Außerdem ist zu bedenken, daß durch den Abgang des pensionirten Ober-Einnehmers Koch das Land nunmehr eine Pension erspart.

Was die Tochter Hedwig Koch anbelangt, so leidet dieselbe nach ärztlichem Zeugnisse an einem Herzfehler und an Nervenschwäche, so zwar, daß sie als erwerbsunfähig bezeichnet wird.

In Anbetracht und Berücksichtigung der dargelegten Gründe stellt der Petitions-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Johanna Koch eine einmalige Unterstützung, entsprechend dem Sterbequartale, von 250 fl. zu gewähren.“

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Hedwig Koch eine Gnadengabe im jährlichen Betrage von 150 fl. für die Dauer der Dürftigkeit zu gewähren.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Eine weitere Petition, über die ich zu berichten die Ehre habe, ist jene des Eduard Friedl, gewesenen landschaftlichen Kanoniers, um eine Erhöhung der Provision.

Nach Einholung der betreffenden Informationen findet sich der Petitions-Ausschuß zu dem Antrage veranlaßt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Eduard Friedl wird abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe ferner zu berichten über die Petition der beiden Hausknechte im Landhause um Erhöhung ihrer Jahreslöhnung.

Jeder der beiden Hausknechte im Landhause — es sind dies Michael Salmhofer und Johann Schandl — bezieht einen Jahreslohn von 250 fl. Die beiden Petenten machen geltend, daß sie mit Arbeit sehr überlastet sind, daher gar nicht in die Lage kommen, einen Nebenerwerb sich zu schaffen. Es ist auch, wenn man in Betracht zieht, daß sie sich selbst zu verköstigen haben,

dieser Jahreslohn ein im Verhältnisse sehr geringer zu nennen, und dieselben bitten demnach, es möge ihre Monats-Lohnung um je fünf Gulden erhöht werden.

Der Petitions-Ausschuß erlaubt sich, hinsichtlich dieser Petition auf Grund der gepflogenen Erhebungen den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei die Erhöhung der Löhnung beider Bittsteller mit monatlich je 5 fl. zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiters beehre ich mich, über die Petition der Gabriele v. Kalchberg, landschaftlichen Buchhalters-Witwe, um Belassung der Gnadengabe für ihre Tochter Prisca und um Erhöhung derselben zu referiren.

Die Bittstellerin hat schon im vorigen Jahre eine Unterstützung erhalten. Inzwischen ist aber eine Tochter, die gleichfalls eine Gnadengabe genossen hat, gestorben. Der Petitions Ausschuß findet sich in Anbetracht der wirklichen Bedürftigkeit und der Krankheitsverhältnisse der Petentin und ihrer Tochter Prisca zu folgendem Antrage veranlaßt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei die Gnadengabe für Prisca v. Kalchberg auf 80 Gulden und zwar für die Dauer der Bedürftigkeit zu erhöhen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr Herrn Dr. Chmer, im Namen des Unterrichts-Ausschusses über die Petition des Andreas Rauch, Lehrers an der steierm. Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof, um eine Aufbesserung oder Verleihung der ersten Quinquennalzulage Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Chmer:** Andreas Rauch ist nebst dem Director der einzige Fachlehrer in der Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof. Er hat demnach einen viel umfangreicheren Wirkungskreis, als die beiden anderen, für die Volksschulgegenstände bestellten Lehrer. Ihm obliegt die Beaufsichtigung der Zöglinge außer den Schulstunden und außer der Zeit der praktischen Arbeiten, in zeitweiser Stellvertretung des Directors die Leitung dieser letzteren selbst, ferner der Unterricht in allen praktischen Handgriffen u. s. w. Mit Rücksicht auf den erwähnten umfangreicheren Wirkungskreis hatte der Fachlehrer Andreas Rauch bis zum Zeitpunkte der Reorganisation der Anstalt (im Jahre 1877) um 120 fl. mehr an Bezügen, als der an der Anstalt wirkende Lehrer für die Volksschulgegenstände.

Anlässlich der Reorganisation der Anstalt wurden die Gehalte sämtlicher Lehrer gleichgestellt. In der ersten Session der V. Landtagsperiode (Beilage Nr. 30 ex 1878) wurden „die Gehalte dreier Lehrer mit je 1000 fl. systemisirt“ nebst dem Anspruche auf zwei Quinquennalzulagen mit je 100 fl. nach je 5 an der Anstalt zurückgelegten Dienstjahren“ Der diesbezügliche Bericht des Landes-Ausschusses wurde vom hohen Landtage in Ausführung des Beschlusses vom 19. April 1877 zur genehmigenden Kenntniß genommen. (Beschluss 184 de 1878.)

Der letzterwähnte Beschluß des Landtages vom 19. April 1877 (7. Session, 9. Sitzung) lautet:

„Die Dienstanzrechnung bezüglich der Quinquennalzulagen beginnt rückwärtlich der beiden Lehrer Andreas Rauch und Tschulik von dem Zeitpunkte an, als sie sich mit der Lehrbefähigung ausgewiesen haben werden.“

Was nun die Erlangung des Lehrbefähigungs-Zeugnisses betrifft, war diese für den Fachlehrer Andreas Rauch mit größeren Schwierigkeiten verbunden, als dies unter den gegebenen Verhältnissen bei Volksschullehrern der Fall ist. Dies hatte auch zur Folge, daß er sich das fragliche Zeugniß erst später erwerben konnte. Das Lehrbefähigungs-Zeugniß liegt dem Gesuche bei und ist von der k. k. Commission zur Prüfung von Candidaten landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Lehrerstellen an niederen und mittleren Schulen vdo. Wien, 21. Februar 1880 ausgestellt.

Dem oberwähnten Beschlusse des Landtages (vom 19. April 1877) gemäß würde Andreas Rauch demnach erst im Februar 1885 in den Genuß der ersten Quinquennalzulage gelangen, wogegen beide Lehrer für Volksschulgegenstände schon im October dieses Jahres in den Genuß dieser Zulage kommen.

Andreas Rauch, der nun schon seit dem Jahre 1871 an der Ackerbauschule als Fachlehrer wirkt und als solcher früher gegenüber dem Lehrer für Volksschulgegenstände besser gestellt war, sieht sich durch diese Wendung der Dinge zurückgesetzt. Er bittet daher entweder um eine Aufbesserung in seinen Bezügen oder um Verleihung der ersten Quinquennalzulage, und ist aus seinem Gesuche zu ersehen, daß er weiter nichts, als die momentane Gleichstellung in den Bezügen mit den anderen Lehrern, die zufolge der obwaltenden Umstände früher in den Genuß des Quinquenniums gelangen, anstrebt.

Der Unterrichts-Ausschuß glaubt in Aufrechthaltung des Landtagsbeschlusses vom 19. April 1877 von der vorzeitigen Zuerkennung des ersten Quinquenniums absehen zu müssen, hält jedoch dafür, daß dem Fachlehrer

Abd. Rauch in Anbetracht der dargelegten Verhältnisse und mit Rücksicht auf seine langjährige erspriessliche Thätigkeit und die sowohl vom Landes-Ausschusse, als auch von Seite des Curatoriums der Anstalt in be- lobender Weise hervorgehobene Dienstleistung eine Auf- besserung in den Bezügen im obangedeuteten Sinne zuuerkennen sei.

Ich stelle demnach im Namen des Unterrichts- Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Dem Abd. Rauch, Lehrer an der steierm. Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, sei eine Personalzulage im jährlichen Betrage von 100 fl. insolange zu gewähren, bis er auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 19. April 1877 in den ordnungsmässigen Genuß der Quinquennalzulage gelangt“

und empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages aus den soeben dargelegten Gründen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich habe noch folgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Landescultur-Ausschuß hält heute Nachmittags 4 Uhr, sowie morgen Nachmittags 6 Uhr Sitzungen im Bureau des Herrn Landes-Ausschusses Grafen Kottulinsky;

der Ausschuß für Gemeinde-Ange- legenheiten versammelt sich morgen Dienstag, 8 Uhr Morgens, zu einer Sitzung, und zwar im Secretariate;

der Unterrichts-Ausschuß tritt sofort nach der gegenwärtigen Hausitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschusses Dr. Ritter von Schreiner zu- sammen;

der Finanz-Ausschuß hält gleichfalls nach der Plenarsitzung eine Sitzung ab;

der Ausschuß zur Vorberathung der die Grund- lasten-Ablösung und Regulirung, dann die Collectur-Ablösung betreffenden Theile des Rechenschaftsberichtes endlich hält heute 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nach- mittags eine Sitzung, und in Fortsetzung derselben morgen, Vormittags 9 Uhr, eine zweite Sitzung.

Die nächste Sitzung des Landtages bestimme ich auf morgen den 19. Juni, Vormittags 10 Uhr, und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 37, mit dem Antrage auf Anwendung des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1881, betreffend die Anrechnung der Supplen- ten-Dienstzeit für die Pensionsbemessung, auf die land- schaftlichen Mittelschul-Professoren (Beilage Nr. 60).

2. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die An- träge I, II und IV des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 14, in Angelegenheit des Local-Eisenbahnwesens und die vom Bezirks-Ausschusse Murau angeforderte Her- stellung einer Bahnverbindung des Bezirkes Murau mit der nächsten Rudolphsbahnstation (Beilage Nr. 62).

3. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechen- schaftsberichte, Seite 78, die neue Form des Rechnungs- Abschlusses betreffend, und zum Rechnungs-Abschlusse pro 1882 (Beilage Nr. 64).

4. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre hiermit die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)

